

Für das Nachschlagewerk!	Ja
Für die Fachpresse!	Ja
Für die Amtliche Sammlung!	Nein

Gesetz: BetrVG 1952 § 76 Abs. 2 und 4; WO 1953 § 34

Leitsätze:

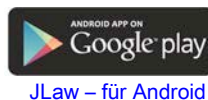
Die Besetzung der den Arbeitnehmern zustehenden Sitze im Aufsichtsrat des herrschenden Unternehmens eines Konzerns hat in der Regel so zu erfolgen, daß sich unter ihnen ein Arbeiter und ein Angestellter, ein Arbeitnehmer aus dem herrschenden Unternehmen und ein Arbeitnehmer aus einem abhängigen Unternehmen befindet. Mit dieser Maßgabe sind die Kandidaten gewählt, die die größte Stimmenzahl erreicht haben (Bestätigung der bisherigen Rechtsprechung mit der Modifizierung durch den Beschluß vom 2. September 1975 - 1 ABR 50/74 -, zur Veröffentlichung in der AP vorgesehen und in der Amtlichen Sammlung bestimmt).

Aktenzeichen: 1 ABR 49/75

Beschluß des BAG vom 7. November 1975 IAG Niedersachsen



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

1 ABR 49/75

7 (4) Ta BV 4/74 Niedersachsen

Verkündet am
7. November 1975

gez. Henkelmann,
Amtsinspektorin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund
der mündlichen Verhandlung vom 7. November 1975 durch
den Richter Professor Dr. Auffarth als Vorsitzenden,
die Richter Wendel und Bichler sowie die ehrenamtlichen
Richter Dr. Frey und Riedel beschlossen:



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

Auf die Rechtsbeschwerde der Antragsteller wird der Beschluß des Landesarbeitsgerichts Niedersachsen vom 21. Februar 1975 - 7 (4) Ta BV 4/74 - aufgehoben und die Beschwerde des Antragsgegners gegen den Beschluß des Arbeitsgerichts Hannover vom 28. November 1973 - 7 BV 104/73 - zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

G r ü n d e :

I. Am 20. August 1973 fand aufgrund des Wahlausschreibens vom 4. Juli 1973 die Wahl der Arbeitnehmervertreter für den Aufsichtsrat der M Feuerversicherungs-Aktien-gesellschaft statt. Diese Gesellschaft ist herrschendes Unternehmen im Sinne des § 18 AktG im Verhältnis zu der M Allgemeine Lebens- und Rentenversicherungs-AG mit 240 Angestellten, der M Hagel-Versicherungs-gesellschaft mit 20 Angestellten, der M Rück-versicherungs-AG mit 30 Angestellten und der M Union-Rechtsschutz-Versicherungsgesellschaft mit vier Angestellten. Der Aufsichtsrat besteht aus neun Mitgliedern, so daß drei Arbeitnehmervertreter zu wählen waren. Das herrschende Unternehmen selbst hatte insgesamt 1.536 wahlberechtigte Arbeitnehmer, davon 1.432 Angestellte.

Zur Wahl hatten sich elf Bewerber gestellt, zehn von ihnen gehörten dem herrschenden Unternehmen an. Nur die elfte Bewerberin, die Angestellte Helga B , war bei einer beherrschten Gesellschaft, der M Allgemeine Lebens- und Rentenversicherungs-AG, beschäftigt. Auf die einzelnen Bewerber entfielen gemäß der Niederschrift des Gesamtwahlvorstandes über das Wahlergebnis vom 23. August 1973 folgende Stimmen:

- 4 -



- 4 -

Wilhelm M	, Angestellter	476
Karl-Heinz L	, Angestellter	444
Hans Z	, Angestellter	426
Horst W	, Arbeiter	394
Hans R		349
Helga B	, Angestellte; abhängiges Unternehmen	230
Hans K		213
Helmut Sch		206
August Br		116
Josef K		114
Fritz Wie		79

Am 27. August 1973 veröffentlichte der Gesamtwahlvorstand als Ergebnis der Wahl, daß

Wilhelm M	als Angestellter,
Horst W	als Arbeiter und
Karl-Heinz L	als Angestellter

in den Aufsichtsrat gewählt worden seien.

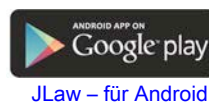
Mit einem am 10. September 1973 beim Arbeitsgericht eingegangenen Antrag haben sich drei Arbeitnehmer des herrschenden Unternehmens gegen dieses Wahlergebnis gewandt. Sie haben die Ansicht vertreten, im Aufsichtsrat eines herrschenden Unternehmens müsse ein Arbeitnehmer eines beherrschten Unternehmens vertreten sein. Deshalb sei die Angestellte B trotz geringerer Stimmenzahl gewählt und nicht der Angestellte L. Sie haben beantragt, festzustellen, daß das am 27. August 1973 veröffentlichte Wahlergebnis der Wahl der Arbeitnehmervertreter in den Aufsichtsrat ungültig ist und festzustellen, daß in den Aufsichtsrat des herrschenden Unternehmens gewählt worden sind,

Wilhelm M, Helga B und Horst W.
Die Gewerkschaft HBV hat sich diesem Antrag angeschlossen.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

Die DAG hat beantragt, den Antrag zurückzuweisen. Sie hat die Ansicht vertreten, die Angestellte B sei nicht gewählt. Da sie die einzige Bewerberin aus einer Tochtergesellschaft gewesen sei und nur eine geringe Stimmenzahl erhalten habe, könne das Prinzip der Aufteilung von Aufsichtsratssitzen auf Arbeitnehmer des herrschenden und der beherrschten Unternehmen nicht angewandt werden.

Das Arbeitsgericht hat das vom Gesamtwahlvorstand veröffentlichte Wahlergebnis für ungültig erklärt und festgestellt, anstelle des Angestellten L (Antragsgegner) sei die Angestellte B gewählt worden.

Gegen diesen Beschluß hat der Antragsgegner Beschwerde eingelegt mit der Begründung, der demokratische Wahlgrundsatz der Mehrheitsentscheidung sei nicht gewahrt. Er hat beantragt, wie der Gesamtwahlvorstand zu erkennen. Diesem Antrag haben sich die DAG und der Beteiligte W angeschlossen, während die Antragsteller, die Gewerkschaft HBV und die Beteiligte B die Zurückweisung der Beschwerde beantragt haben.

Das Landesarbeitsgericht hat unter Abänderung des Beschlusses des Arbeitsgerichts die Anträge zurückgewiesen, da der Gesamtwahlvorstand zu Recht die Sitzverteilung nach dem reinen Mehrheitsprinzip vorgenommen habe.

Hiergegen richten sich die zugelassenen Rechtsbeschwerden der Antragsteller, der Beteiligten B und der Gewerkschaft HBV. Sie erstreben wie der Beteiligte W und die DAG die Wiederherstellung der arbeitsgerichtlichen Entscheidung, während der Antragsgegner um Zurückweisung der Rechtsbeschwerde bittet, hilfsweise um eine Entscheidung dahingehend, daß er als Aufsichtsratsmitglied gewählt ist.

- 6 -



- 6 -

II. In prozessualer Hinsicht bestehen gegen die Rechtsbeschwerden keine Bedenken.

1. Die Rechtsbeschwerden sind kraft Zulassung an sich statthaft und form- und fristgerecht eingelegt worden.

2. Zur Entscheidung über die vorliegenden Anträge sind gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 5 ArbGG n.F. auch die Gerichte für Arbeitssachen zur Entscheidung im Beschlußverfahren berufen.

3. Der Antrag richtet sich gegen die Entscheidung des Wahlvorstandes, daß statt der Angestellten B aus einem abhängigen Unternehmen der Angestellte L aus dem herrschenden Unternehmen gewählt worden ist. Nach ständiger Rechtsprechung des Senats kann die Wahlanfechtung einer Aufsichtsratswahl auf die fehlerhafte Feststellung des Wahlergebnisses, d. h. die Sitzverteilung beschränkt werden (vgl. BAG 19, 76 [79] = AP Nr. 15 zu § 76 BetrVG 1952 und BAG 21, 210 [215] = AP Nr. 18 zu § 76 BetrVG 1952).

4. Im Verfahren haben sich die Gewerkschaften HBV und DAG als Beteiligte gemeldet und auch Anträge gestellt. Hiergegen bestehen keine Bedenken, da die Gewerkschaften nach der Rechtsprechung des Senats (BAG 1, 182 und BAG 23, 130 = AP Nr. 3 und 21 zu § 76 BetrVG 1952) sogar berechtigt sind, von sich aus die Wahl von Vertretern der Arbeitnehmer anzufechten. Im übrigen ist zur Antrags- und Beteiligungsbefugnis nichts zu bemerken (vgl. BAG 21, 210 = AP Nr. 18 zu § 76 BetrVG 1952).

III.1. Auch in der Sache selbst führen die Rechtsbeschwerden zur Wiederherstellung der arbeitsgerichtlichen Entscheidung.

Der Wahlvorstand hat die Sitze nach dem reinen Mehrheitsprinzip verteilt. Seine Auffassung wurde vom angefochtenen Beschluß bestätigt, während das Arbeitsgericht

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



der Rechtsprechung des Senats folgen wollte. Die Differenzierung der bisherigen Rechtsprechung durch den Beschluß des Senats vom 2. September 1975 - 1 ABR 50/74 - (zur Veröffentlichung in der AP vorgesehen und in der Amtlichen Sammlung bestimmt) spielt für den vorliegenden Fall keine Rolle. Im Ergebnis tritt die Beteiligte B als Bewerberin mit der höchsten Stimmenzahl aus einem abhängigen Unternehmen an die Stelle des Antragsgegners L .

2. Es handelt sich hier um den Aufsichtsrat des herrschenden Unternehmens eines Konzerns, in den drei Arbeitnehmervertreter zu entsenden sind. Im Gegensatz zum Wahlvorstand und dem Landesarbeitsgericht ist von der bisherigen ständigen Rechtsprechung des Senats auszugehen. Danach gilt bei den Wahlen zum Aufsichtsrat des herrschenden Unternehmens eines Konzerns ein modifiziertes Mehrheitswahlrecht, das ggfs. durch die Berücksichtigung des Gruppenprinzips einerseits und des Unternehmensprinzips andererseits durchbrochen wird. Für die Arbeitnehmer abhängiger Unternehmen bestimmt § 76 Abs. 4 Satz 1 BetrVG 1952, daß auch die Arbeitnehmer der Betriebe der abhängigen Unternehmen an der Wahl "teilnehmen". Der Senat hat in ständiger Rechtsprechung diese Vorschrift dahin ausgelegt, jedenfalls ein Arbeitnehmer müsse aus dem herrschenden Unternehmen und ein Arbeitnehmer aus einem abhängigen Unternehmen kommen. Die Beteiligungsordnung müsse der natürlichen Konzernlage Rechnung tragen und solle verhindern, daß die Konzernlage zum Ausschluß der einen oder anderen Arbeitnehmergruppe führe. Das Gesetz lasse die Arbeitnehmer der beherrschten Unternehmen deshalb an den Wahlen zum Aufsichtsrat des herrschenden Unternehmens teilnehmen, damit dort auch die Interessen der Arbeitnehmer der abhängigen Unternehmen gewahrt werden könnten. Diesem Anliegen würde aber nicht Rechnung getragen, wenn in dem Aufsichtsrat nur Arbeitnehmervertreter des herrschenden Unternehmens vertreten wären; ebenso wäre bei Geltung des reinen Mehrheitsprinzips

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 8 -

nicht auszuschließen, daß in dem Aufsichtsrat des herrschenden Unternehmens nur Vertreter der Belegschaft von beherrschten Unternehmen säßen. Um dies auszuschließen und eine angemessene Vertretung sowohl der Belegschaft des herrschenden Unternehmens wie der der beherrschten Unternehmen sicherzustellen, habe die Besetzung der den Arbeitnehmern zustehenden Sitze im Aufsichtsrat des herrschenden Unternehmens eines Konzerns derart zu erfolgen, daß in der Regel "der erste Platz" einem Arbeitnehmer des herrschenden Unternehmens, "der zweite Platz" einem Arbeitnehmer eines abhängigen Unternehmens gebühre, wobei von diesen beiden Arbeitnehmern der eine Arbeiter, der andere Angestellter sein müsse.

3. Diese Rechtsprechung hat der Senat gemäß dem Beschluß vom 2. September 1975 - 1 ABR 50/74 - (zur Veröffentlichung in der AP vorgesehen und in der Amtlichen Sammlung bestimmt) lediglich dahin modifiziert, daß das Gruppenprinzip und das Unternehmensprinzip nicht bereits für den "1. und 2. Platz" realisiert werden muß. Es genügt vielmehr, wenn innerhalb der Arbeitnehmersitze schlechthin beiden Prinzipien genügt wird. Diese Modifizierung der bisherigen Rechtsprechung des Senats spielt aber in dem hier zu entscheidenden Fall keine Rolle. Eine weitergehende Abweichung von der bisherigen Auffassung hält der Senat nicht für gerechtfertigt. Dies würde auch dem Gedanken der Rechtssicherheit und dem Vertrauensprinzip im Hinblick auf eine ständige Rechtsprechung eines obersten Bundesgerichts widersprechen (vgl. BAG AP Nr. 13 und 15 zu § 76 BetrVG 1952 = BAG 19, 76). Die "besseren" Gründe sprechen für eine Änderung der Rechtsprechung nur für eine Fallgestaltung, wie sie der Senat am 2. September 1975 entschieden hat, aber nicht in dem hier vorliegenden Fall.

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



4. Das Landesarbeitsgericht versucht seine Entscheidung unabhängig von dem Grundsatzproblem mit drei zusätzlichen Argumenten zu rechtfertigen, die aber sämtlich nicht durchgreifen.

a) Zunächst geht das Landesarbeitsgericht davon aus, es liegt hier bei einer Arbeitnehmerzahl von 1.536 zu 294 zwischen herrschenden und abhängigen Unternehmen ein auffälliges Mißverhältnis vor. Der Senat hat in zwei Entscheidungen angedeutet, daß bei einer derartigen Sachlage eine Abweichung von den aufgestellten Grundprinzipien gerechtfertigt sein könnte. In der Entscheidung AP Nr. 10 zu § 76 BetrVG 1952 wurde in erster Linie auf das Zahlenverhältnis der wahlberechtigten Arbeitnehmer abgestellt. Damals standen rd. 23.000 Arbeitnehmer der abhängigen Unternehmen nur knapp 1000 Arbeitnehmer des herrschenden Unternehmens gegenüber. Der Senat hat es gleichwohl abgelehnt, einen solchen Ausnahmefall anzunehmen. In dem Fall BAG 21, 210 = AP Nr. 18 zu § 76 BetrVG 1952 betrug das Zahlenverhältnis sogar 8.500 zu 118. Auch in diesem Fall hat der Senat keinen Anlaß gesehen, von der Berücksichtigung von Bewerbern des herrschenden Unternehmens abzusehen. In der letzteren Entscheidung wird mehr darauf abgestellt, ob eine sinnvolle Auswahlmöglichkeit unter den Arbeitnehmern des herrschenden Unternehmens noch möglich ist, was in Anbetracht von zwei Kandidaten aus dem herrschenden Unternehmen bejaht wurde. Die Tatsache, daß hier nur eine Bewerberin aus einem abhängigen Unternehmen sich zur Wahl gestellt hat, ist nach Auffassung des Senats kein Grund, von den allgemeinen Wahlprinzipien abzugehen (vgl. auch Hueck Anm. zu AP Nr. 18 zu § 76 BetrVG 1952). Die Beteiligte B hat jedenfalls ein nennenswertes Echo unter den Wählern gefunden. Auf sie entfielen 230 Stimmen, während in den abhängigen Unternehmen insgesamt nur 294 Arbeitnehmer beschäftigt waren. Sie tritt mit 230 Stimmen an die Stelle von L mit 444 Stimmen.



- 10 -

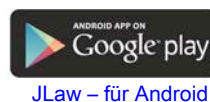
b) Das Landesarbeitsgericht hebt weiter hervor, das herrschende Unternehmen des Konzerns sei als Sachversicherer aufgrund der Versicherungsgesetzgebung gezwungen, die Lebens- und Rechtsschutzversicherung in Form von selbständigen Gesellschaften zu betreiben. Die Konzernbildung habe im wesentlichen rechtliche Gründe, so daß die Arbeitnehmer des Konzerns im stärkeren Maße eine Einheit bildeten als Arbeitnehmer anderer Konzerne. Diese Argumentation ist für die hier zu entscheidende Frage nicht erheblich. Es bestehen hier nicht nur mehrere formalrechtlich gesehen selbständige Unternehmen, sondern auch mehrere Betriebe. Es wird zwar für möglich angesehen, gerade auch im Versicherungsbereich, daß ausnahmsweise zwei Unternehmen nur einen Betrieb im betriebsverfassungsrechtlichen Sinne bilden (vgl. Beschluß des Senats vom 1. Dezember 1961 = AP Nr. 1 zu § 80 ArbGG 1953). Dahingehende Feststellungen sind hier aber nicht getroffen worden. Es ist auch nicht ersichtlich, daß die Arbeitsverhältnisse der Arbeitnehmer der abhängigen Unternehmen etwa gleichzeitig auch zu dem herrschenden Unternehmen bestünden, so daß unter diesem Gesichtspunkt etwa eine Anwendung des § 76 Abs. 4 BetrVG 1952 ausscheiden könnte, weil alle Arbeitnehmer unmittelbar zum herrschenden Unternehmen wählen und gewählt werden könnten. Dagegen spricht hier insbesondere auch das Wahlausschreiben und die Niederschrift nebst Anlagen über das Wahlergebnis. Danach wird durchaus zwischen Arbeitnehmern der verschiedenen Versicherungssparten unterschieden und innerhalb der Feuerversicherung noch nach den lokalen Bezirksdirektionen.

c) Schließlich wird auch der vom Landesarbeitsgericht angesprochene Grundsatz der Gleichheit der Wahl bei Berücksichtigung sowohl des Gruppenprinzips als auch des Unternehmensprinzips nicht verletzt (vgl. BVerfGE 16, 130 [138 f.]). Das Prinzip der Gleichheit der Wahl findet

- 11 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



seine gesetzliche Eingrenzung einmal in dem Prinzip der Gruppenzugehörigkeit gemäß § 76 Abs. 2 Satz 2 und 3 und zudem in dem der Unternehmenszugehörigkeit gemäß § 76 Abs. 4 Satz 1 BetrVG 1952. Nur innerhalb dieser Grundsätze muß dem Gedanken eines gleichen Zähl- und Erfolgswertes jeder Stimme möglichst weitgehend Rechnung getragen werden, wie der Senat in seinem Beschluß vom 2. September 1975 ausgeführt hat (Ziff. III 3. der Gründe). Es ist zwar nicht zu verkennen, daß die Rechtsprechung des Senats zu einer gewissen schematischen Aufteilung der Aufsichtsratssitze führt. Das läßt sich aber im Interesse der Rechtssicherheit und in Anbetracht der lückenhaften oder jedenfalls auslegungsbedürftigen gesetzlichen Regelung in § 76 Abs. 4 BetrVG 1952 nicht vermeiden.

gez.: Dr. Auffarth Wendel Bichler

Dr. Erich Frey Riedel



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

